

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Teilnahme bei FLEXWORLD (Stand: Juli 2007)

Einführung

Die Fa. FLEXWORLD Inc., 391 N.W. 179th Avenue, Aloha, Oregon 97006, nachfolgend FLEXWORLD genannt, stellt unter der Domain flexworldsys.com eine Plattform (nachfolgend Plattform genannt) zur Verfügung, die angemeldeten oder registrierten Mitgliedern (nachfolgend Vertriebspartner genannt) die Teilnahme an Geschäftsprogrammen von FLEXWORLD und von Kunden von FLEXWORLD (nachfolgend Retailer genannt) ermöglicht.

Der Retailer bietet in einem eigenen Shop, der über die Domain von FLEXWORLD aufgerufen werden kann, Produkte oder Dienstleistungen zum Verkauf an.

Der Vertriebspartner hilft FLEXWORLD und/oder dem Retailer, seine/ihre Angebote zu vermarkten. Er bewirbt als unabhängige Partei Produkte oder Dienstleistungen von FLEXWORLD oder eines Retailers und erhält dafür pro Kaufabschluss von FLEXWORLD eine Provision. Er integriert Banner, Text- oder Produktlinks auf seiner Website, in eMails, Kampagnen oder in Suchmaschinen oder bewirbt die Produkte durch persönliche Gespräche, Werbung, Aussendungen, Vorträge oder Veranstaltungen.

Gegenstand des Programmes ist die Erbringung von Online-Dienstleistungen zur Unterstützung der Retailer beim Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen auf Erfolgsbasis.

Für Vertriebspartner ist die Anmeldung auf der Plattform unverbindlich und kostenlos, ebenso auch der Zugang zum Internet-Konferenzraum. Bei Registrierung wird eine einmalige Einschreibgebühr von EUR 150,00 fällig, ein weiterer Jahresbeitrag wird nicht eingehoben.

Minderjährige sind von der Teilnahme am FLEXWORLD-Programm ausgeschlossen.

Der Teilnahme des Vertriebspartners bei FLEXWORLD liegen diese Geschäftsbedingungen zu Grunde. Sie regeln zugleich etwaige Pflichten des Vertriebspartners gegenüber FLEXWORLD und dem Retailer.

1. Geltungsbereich

1.1. Lieferungen, Leistungen, Angeboten und Verträgen zwischen FLEXWORLD und dem Vertriebspartner liegen ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zu Grunde. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertriebspartners sind unwirksam, es sei denn, deren Geltung wäre zwischen FLEXWORLD und dem Vertriebspartner ausdrücklich vereinbart. Gegenbestätigungen des Vertriebspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2. Soweit zwischen FLEXWORLD und dem Vertriebspartner nicht anders vereinbart, bedürfen Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zur Wirksamkeit der Schriftform.

1.3. Angestellte von FLEXWORLD sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben.

2. Definitionen

In diesen Geschäftsbedingungen und allen Verträgen des Vertriebspartners mit FLEXWORLD bedeutet:

Account ist der nach der Registrierung durch den Vertriebspartner gemäß dessen vollständiger und inhaltlich zutreffender Angabe der Registrierungsdaten erlangte rechtmäßige Zugang zur FLEXWORLD Plattform. Der Account ist nicht übertragbar.

Backoffice: ist jener Bereich der Plattform, in welcher die Daten des Vertriebspartners verwaltet werden.

Gültiger Sale: Ein Sale ist gültig, wenn ein User auf der Website von FLEXWORLD oder einem Retailer freiwillig und bewusst eine entgeltspflichtige Ware erwirbt oder eine entgeltspflichtige Dienstleistung (nachfolgend Produkt genannt) in Anspruch nimmt.

Hyperlink ist ein über die Plattform zur Nutzung durch die Vertriebspartner bereitgestellter, als solcher durch den Vertriebspartner inhaltlich und äußerlich auf seiner Website kenntlich gemachter, Verweis auf die Website von FLEXWORLD oder des Retailers, der vom Vertriebspartner auch in ausschließlich dieser unveränderten Form verwendet werden darf. Mittels Implementierung eines Hyperlinks auf der Website des Vertriebspartners oder von FLEXWORLD entsteht bei einem gültigen Sale eines Produktes von FLEXWORLD durch einen User dem Vertriebspartner, bei einem gültigen Sale eines Produktes eines Retailers durch einen User FLEXWORLD und dem Vertriebspartner ein Anspruch auf Zahlung einer Vergütung.

User: jede Person, welche die Website des Vertriebspartners bzw. des Retailers freiwillig und wissentlich, d. h. ohne Zwang oder Täuschung, aufruft, ohne hierfür vom Vertriebspartner oder von dritter Seite eine Vergütung - außer im Rahmen eines Vergütungssystem von FLEXWORLD selbst - zu erhalten.

VIP-Vergütungsplan: ist jener Verdienstplan, in welchem abschließend geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen der Vertriebspartner für das Werben neuer Vertriebspartner einen Status bei FLEXWORLD (von VIP 1 bis VIP 8) erreichen kann und auf welche Leistungen er dafür FLEXWORLD gegenüber Anspruch hat.

Web-Shop ist das Internet-Angebot von FLEXWORLD oder des Retailers, unter der online Waren und/oder Dienstleistung vertrieben bzw. beworben werden.

3. Anmeldung zur FLEXWORLD-Plattform

3.1. Mit der Anmeldung zum Erhalt eines Accounts hat der Vertriebspartner die vorliegenden Teilnahmebedingungen anzuerkennen.

3.2. Der Vertriebspartner ist FLEXWORLD, wie auch dem Retailer gegenüber für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die Registrierungsdaten und Informationen bzgl. seines Accounts auf dem aktuellen Stand zu halten. Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, mehr als einen Account anzumelden.

3.3. Die Anmeldung zum Erhalt eines Accounts, dessen Bestätigung durch FLEXWORLD und die Zusendung der Zugangsdaten per E-Mail allein begründen keinen Vertragsschluss zwischen FLEXWORLD und dem Vertriebspartner. Der Vertriebspartner erhält mit dem Account zunächst nur die Möglichkeit, sich für die Teilnahme bei FLEXWORLD zu bewerben.

3.4. Der Vertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn der Vertriebspartner die einmalige Einschreibgebühr (Bearbeitungsgebühr) von EUR 150,00 bezahlt hat. Zahlungen auf die Einschreibgebühr führen zu keinem Vertriebspartner-Guthaben und werden im Falle der Vertragsbeendigung weder ganz noch teilweise an einen Vertriebspartner zurückgezahlt.

4. Angebot und Vertragsschluss

4.1. Zwischen FLEXWORLD und dem Vertriebspartner werden jeweils gesonderte Verträge über die Vergütung bei einem gültigen Sale auf Erfolgsbasis im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen und zu den jeweils angegebenen Konditionen abgeschlossen.

4.2. Der Vertriebspartner übermittelt dem User das Angebot, über seine personalisierte Website der Plattform einen Sale durchzuführen. Das Angebot des Vertriebspartners kann nicht mit Bedingungen oder Vorbehalten versehen werden, die von den Bedingungen von FLEXWORLD oder dem Retailer abweichen.

4.3. Die Annahme eines Angebotes wird dem Vertriebspartner oder einem User gegenüber bei einem Produkt von FLEXWORLD durch FLEXWORLD, bei einem Produkt eines Retailers durch den Retailer erklärt. Die Annahme erfolgt zu ausschließlich den auf der Plattform genannten Konditionen. FLEXWORLD ist berechtigt, selbst oder durch den Retailer die Ablehnung eines Angebotes ohne Angabe von Gründen zu erklären. Ein Anspruch gegen FLEXWORLD seitens des Vertriebspartners entsteht hierdurch nicht.

4.4. FLEXWORLD hat gegenüber dem Vertriebspartner keinen Anspruch auf Bewerbung von Produkten oder Dienstleistungen. Soweit jedoch der Vertriebspartner Leistungen erbringt, haben diese vertragsgemäß zu erfolgen und werden entsprechend vergütet.

5. Leistungsbestimmungsrecht / Leistungserbringung

5.1. FLEXWORLD ist berechtigt die Plattform fortlaufend weiterzuentwickeln und an die technische Entwicklung anzupassen.

5.2. FLEXWORLD ist auch berechtigt, die Leistungserbringung oder Teile hiervon zur selbständigen Erledigung auf Drittdienstleister oder Erfüllungsgehilfen zu übertragen.

6. Vergütung, FLEXWORLD-Faktor (FWF):

6.1. FLEXWORLD ermöglicht dem Vertriebspartner die Teilnahme am VIP-Vergütungsplan und an den Geschäftsprogrammen. Ein Anspruch auf Vergütung besteht für den Vertriebspartner nur bei Erreichung eines VIP-Status entsprechend dem VIP-Vergütungsplan in der im VIP-Vergütungsplan vorgesehenen Höhe unter der in diesem festgehaltenen Voraussetzungen sowie bei einem gültigen Sale eines von ihm erworbenen Users, eines Users eines direkt von ihm erworbenen oder ihm zuzurechnenden Vertriebspartners oder eines direkt von ihm erworbenen oder ihm zuzurechnenden Vertriebspartners in Höhe der 1,5-fachen FWF.

6.2. Beim Werben eines anderen Vertriebspartners erhält der Vertriebspartner Fixbeträge und sonstige Vorteile entsprechend dem VIP-Vergütungsplan.

6.3. Alle Vergütungen werden im Zuge der täglichen Auswertung dem Vertriebspartner-Konto bei FLEXWORLD gutgeschrieben.

6.4. Die Gutschrift auf dem Vertriebspartner-Konto stellt kein Anerkenntnis dahingehend dar, alle Bedingungen des FLEXWORLD-Programms seien erfüllt oder bei den erfassten Sales handle es sich um gültige Sales. Die Vergütung wird nach dem Nettoverkaufswert der Ware oder Dienstleistung (exklusive der Nebenleistungen und der Mehrwertsteuer) berechnet.

7. Zahlungsweise

7.1. FLEXWORLD erstellt für den Vertriebspartner ein Backoffice. In diesem wird der Vertriebspartner unter anderem über alle Gutschriften informiert. Der Vertriebspartner kann ein Guthaben auf seinem Vertriebspartner-Konto auf sein Flexworld-Bankkarte oder ein beliebiges Konto transferieren. Wünscht der Vertriebspartner eine Auszahlung per Scheck, wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR je Auszahlung erhoben. Das Vertriebspartner-Guthaben auf dem Vertriebspartner-Konto wird nicht verzinst.

7.2. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt ggf. ohne abschließende Prüfung durch FLEXWORLD dahingehend, ob den Gutschriften auf dem Vertriebspartner-Konto gültige Sales gemäß diesen Geschäftsbedingungen zu Grunde lagen. Soweit der Generierung eines Sales eine Manipulation oder Täuschung oder ein Verstoß gegen diese Geschäftsbedingungen zu Grunde lag oder aus anderen Gründen nach Prüfung ein gültiger Sale gemäß diesen Geschäftsbedingungen nicht festgestellt werden kann, ist FLEXWORLD berechtigt, das Konto des Vertriebspartners binnen einer Frist von 12 Wochen nach Auszahlung rückzubelasten oder den zur Auszahlung gelangten Betrag zurückzufordern. FLEXWORLD bleibt auch nach dieser Frist die Rückforderung einer Zahlung vorbehalten, wenn FLEXWORLD nachweist, dass der Auszahlung an den Vertriebspartner kein durch einen gültigen Sale begründeter Vergütungsanspruch zu Grunde lag. Rechenfehler können jederzeit korrigiert werden.

7.3. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt für alle Vertriebspartner zunächst aus dem Deckungsguthaben des Retailers bei FLEXWORLD für das jeweilige Produkt. FLEXWORLD verpflichtet insoweit die Retailer entsprechend der für den Vormonat ausbezahlten und/oder der vorausszusehenden Vergütung für eine hinreichende Deckung der bei den Vertriebspartnern anfallenden Vergütung Sorge zu tragen. Sollte das Deckungsguthaben des Retailers nicht ausreichen, die Vergütung gem. Ziff. 7.1. zur Auszahlung zu bringen, wird FLEXWORLD allen Vertriebspartnern die Vergütung für das jeweilige Programm anteilig auszahlen. Sollte der Retailer auch nach einer entsprechenden Aufforderung durch FLEXWORLD nicht binnen einer Frist von 2 Wochen für eine Deckung der entstandenen Vergütungsansprüche der

Vertriebspartner Sorge tragen, ist der Vertriebspartner berechtigt und vor Inanspruchnahme von FLEXWORLD verpflichtet, seinerseits den Retailer auf Zahlung in Anspruch zu nehmen. FLEXWORLD wird in diesem Falle seine Ansprüche gegenüber dem Retailer in Höhe des Vergütungsanspruchs des Vertriebspartners nach Aufforderung an diesen abtreten. Der Vertriebspartner ist nicht verpflichtet, den Retailer in Anspruch zu nehmen, wenn dies wegen Vermögenslosigkeit erkennbar aussichtslos ist.

7.4. Punkt 7.3. ist nicht anzuwenden bei einem gültigen Sale eines Produktes von FLEXWORLD.

7.5. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die erhaltenen Provisionszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern. Eine Auszahlung der Umsatzsteuerbeträge an den Partner erfolgt nur, sofern der Partner einen Gewerbenachweis an die FLEXWORLD übermittelt.

7.6. Bei Zahlungsunfähigkeit eines an das System angeschlossenen Werbepartners haftet die FLEXWORLD nicht für dessen sonstige Forderungen.

8. Pflichten des Vertriebspartners gegenüber FLEXWORLD und dem Retailer

8.1. Die Verwendung von Namen, geschützten Marken- und Warenzeichen, der Firma oder Logos von FLEXWORLD oder eines Dritten – insbesondere des Retailers - ist grundsätzlich nur gestattet, wenn dem Vertriebspartner die Zustimmung des Rechteinhabers vorliegt. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, gewerbliche Schutzrechte Dritter einschließlich des Urheberrechts nicht zu verletzen und nicht gegen geltendes Recht, insbesondere auch des Datenschutzes, zu verstoßen.

8.2. Die Versendung von E-Mails mit Werbung für FLEXWORLD oder einen Retailer oder dessen Produkte ist dem Vertriebspartner nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (insbes. der Regeln des Wettbewerbsrechtes) und der aktuellen Rechtsprechung gestattet. Unzulässig sind das Versenden unverlangter e-Mail-Werbung (Spam), die Verwendung irreführender Links und die Angabe falscher e-Mail-Adressen, Namen oder Daten.

8.3. Betreibt der Vertriebspartner Werbung im Internet, dann ist er verpflichtet, sein geschäftsmäßiges Angebot mit einer Anbieterkennzeichnung zu versehen. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, seine Website in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften zum Verbraucherschutz zu gestalten. Gewaltdarstellungen, sexuell eindeutige oder pornographische Inhalte oder diskriminierende Aussagen oder Darstellungen hinsichtlich Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Behinderung, sexueller Neigungen oder Alter sind auf der Website des Vertriebspartners und/oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an Programmen von FLEXWORLD nicht zulässig. Die Gestaltung der Website darf nicht geeignet sein, den Ruf oder die Wertschätzung der Ware oder Dienstleistung, der Marke oder des Geschäftsbetriebes von FLEXWORLD oder dem Retailer zu beeinträchtigen.

8.4. Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn der Vertriebspartner durch Link auf Seiten von Drittanbietern verweist.

8.5. Der Vertriebspartner kann in beliebiger Anzahl an jeder beliebigen Stelle seiner Website einen Hyperlink auf die Website von FLEXWORLD oder des Retailers setzen. FLEXWORLD kann jedoch vom Partner die Änderung der Platzierung des Hyperlinks verlangen, wenn diese geeignet ist den Ruf oder die Wertschätzung der Ware oder Dienstleistung, der Marke oder des Geschäftsbetriebes von FLEXWORLD oder dem Retailer zu beeinträchtigen.

8.6. **Werbung:** Es ist dem Vertriebspartner untersagt, eigenständig Werbetexte und Bilder zu erstellen bzw. vorhandene Webseiten von FLEXWORLD in abgeänderter Form zu veröffentlichen, bzw. per Email oder anderweitig zu verbreiten, wenn dieses nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form von FLEXWORLD genehmigt wurde. Verstöße gegen diese unerlaubte Werbung bedeuten fristlose Kündigung (siehe 10.2) und Verlust sämtlicher Guthaben bei FLEXWORLD. Für evtl. Abmahnungen haftet der Vertriebspartner persönlich, FLEXWORLD übernimmt keinen Kostenersatz.

9. Account und Vertragsdauer

9.1. Der Account des Vertriebspartners für die FLEXWORLD Plattform wird unbefristet erteilt.

9.2. Der Vertrag zwischen FLEXWORLD und dem Vertriebspartner über die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung von FLEXWORLD oder des jeweiligen Retailers beim Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen auf Erfolgsbasis wird auf unbestimmte Zeit, längstens aber für die Dauer des Produktangebotes abgeschlossen.

9.3. Die Kündigung nach diesen Vorschriften ist in Textform zu erklären. FLEXWORLD ist auch berechtigt, die Kündigung in anderer Form auszusprechen.

10. Deaktivierung des Accounts und Kündigung

10.1. FLEXWORLD ist berechtigt, den Account des Vertriebspartners zu deaktivieren, ohne den Vertriebspartner darüber zu informieren, wenn dieser nach erfolgter Anmeldung binnen 1 Monat weder die Einschreibgebühr bezahlt, noch eine Aktivität gegenüber FLEXWORLD nachgewiesen hat (mindestens einen Partner gesponsert oder eine Teilzahlung von mind. 38 EUR geleistet hat).

10.2. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt dem Vertriebspartner und FLEXWORLD vorbehalten. FLEXWORLD ist berechtigt, bei schwerwiegenden oder nachhaltigen Verstößen des Vertriebspartners gegen diese Geschäftsbedingungen, namentlich insbesondere den Verpflichtungen gemäß Ziff. 8 dieser Bedingungen, alle Verträge über Leistungen des Vertriebspartners im Rahmen der Programme außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und den Account zu deaktivieren.

10.3. Die Kündigung nach diesen Vorschriften bedarf der schriftlichen Form. FLEXWORLD ist auch berechtigt, die Kündigung in anderer Form auszusprechen. Die Mitteilung über die Deaktivierung des Accounts ist stets formfrei möglich.

11. Vertragsbeendigung

11.1. Bei Deaktivierung des Accounts wird über ein eventuell bestehendes Vertriebspartner-Guthaben Abrechnung erteilt. Ein eventuelles Guthaben auf dem Vertriebspartner-Konto unterhalb eines Betrages von EUR 25,00 verfällt.

11.2. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, nach erfolgter Kündigung sämtlich Hyperlinks zu dem/n betroffenen Programm/en von allen Webseiten zu entfernen und sämtliche Werbungen für FLEXWORLD oder einen Retailer zu unterlassen. Allfällige Werbemittel hat er zurückzugeben oder, soweit sie EDV-mäßig gespeichert sind, zu löschen. Ab Wirksamkeit der Kündigung wird keinerlei Vergütungen mehr gezahlt.

11.3. Ein Vertriebspartner dessen Account gemäß Ziff. 9 oder Ziff. 10 deaktiviert wurde, ist nicht berechtigt, sich erneut für die FLEXWORLD Plattform anzumelden. Verstöße gegen diese Bestimmung verpflichten den Vertriebspartner gegenüber FLEXWORLD zu Schadenersatz. Ein eventuell erzielttes Vertriebspartner-Guthaben verfällt.

12. Schadenersatz

12.1. FLEXWORLD haftet nur, soweit FLEXWORLD bzw. ihren Vertretern, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Unberührt hiervon bleibt die Haftung wegen Verzugs.

12.2. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und für solche Fälle typischen Schaden begrenzt. Gleiches gilt, soweit der Ersatz von mittelbaren oder Folgeschäden verlangt wird.

12.3. Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von FLEXWORLD.

13. Datenschutz

13.1. Personenbezogene Daten des Vertriebspartners werden von FLEXWORLD ausschließlich zum Zwecke der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses elektronisch gespeichert. Gespeichert werden Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, Geburtsdatum, E-Mail und Bankverbindung des Vertriebspartners. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt ausschließlich, soweit dies für Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist. Dem Vertriebspartner ist bekannt, dass der Retailer im Rahmen der Zusammenarbeit entsprechend den Erfordernissen direkten Kontakt mit ihm per Email oder Telefon aufnehmen darf.

13.2. Die persönlichen Daten des Vertriebspartners werden von FLEXWORLD gemäß den Bedingungen des Datenschutzes behandelt.

13.3. Daneben werden personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von Leistungen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies erforderlich ist, um dem Benutzer die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu ermöglichen (Nutzungsdaten) oder erbrachte Leistungen abzurechnen (Abrechnungsdaten).

14. Änderungsvorbehalt

14.1. Beabsichtigt FLEXWORLD die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den VIP-Vergütungsplan zu ändern, wird FLEXWORLD dies dem Vertriebspartner in dessen personalisierter WEB-Site mitteilen. Widerspricht der Vertriebspartner nicht form- oder fristgemäß, treten die geänderten Geschäftsbedingungen oder der geänderte VIP-Vergütungsplan 2 Kalenderwochen nach Zugang der Mitteilung mit Beginn einer neuen Kalenderwoche in Kraft. FLEXWORLD wird den Vertriebspartner auf die Möglichkeit des Widerspruchs, dessen Form und Frist und die Rechtsfolgen eines nicht form- oder fristgemäß erfolgten Widerspruchs hinweisen.

14.2. Die Vergütung bei allen FLEXWORLD-Programmen steht unter dem Vorbehalt der Änderung. Bei allen FLEXWORLD-Programmen kann der Retailer für FLEXWORLD nach seinem freien Ermessen die Vergütung ändern. Die Änderung erfolgt durch Mitteilung der geänderten Vergütung auf der Plattform zu dem jeweiligen FLEXWORLD-Programm. Die Änderung wird nach der Veröffentlichung auf der Plattform zum Folgetag, 0.00 Uhr, wirksam.

15. Sonstiges, Gerichtsstand, Rechtswahl und salvatorische Klausel

15.1. FLEXWORLD ist für fremde Inhalte, zu denen FLEXWORLD lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt, nicht verantwortlich. Für Inhalte, die von Dritten angeboten werden und für direkte oder indirekte Verweise auf fremde Internetseiten ("Links") ist FLEXWORLD nur dann verantwortlich, wenn FLEXWORLD Kenntnis von den rechtswidrigen Inhalten hat und es FLEXWORLD technisch möglich und zumutbar ist, diesen Inhalt vor weiteren Zugriffen zu sperren.

15.2. FLEXWORLD distanziert sich von allen sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalten, welche über einen Link der Partner-Websites erreichbar sind.

15.3. FLEXWORLD gewährleistet eine Erreichbarkeit des Dienstes von 95 % im Monatsmittel. FLEXWORLD ist für vorsätzliche Angriffe Dritter (Hacker, Computerviren, DoS-Angriffe u.ä.) auf seine Server und auf das Internet nicht verantwortlich.

15.4. Sollte trotz aller Sorgfalt und Vorsichtsmaßnahmen im FLEXWORLD-Onlineportal in Rechte Dritter eingegriffen oder gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen werden, so garantiert FLEXWORLD, zu Recht erhobene Beanstandungen in angemessener Frist zu entfernen bzw. den rechtlichen Vorgaben entsprechend anzupassen. Zu dennoch erhobenen Ansprüchen nach § 8 Abs 1 UWG wird auf § 8 Abs. 4 UWG verwiesen. Die Verantwortlichkeit von FLEXWORLD als Diensteanbieter ist gem. §§ 8 - 11 TDG eingeschränkt.

15.5. Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen, aus dem Vertrag geschuldeten Leistungen, wird Aloha, Oregon 97006, vereinbart. Ist der Vertriebspartner Kaufmann wird für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, Berlin als

Gerichtsstand vereinbart. Jeder Partei ist auch berechtigt, die andere Partei an deren allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

15.6. Sollte eine der Bestimmungen ungültig sein oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.

Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige Teledienste mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
- soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
- das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
- soweit der Teledienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31) geändert worden ist, angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
- in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.

Weitergehende Informationspflichten, insbesondere nach dem Fernabsatzgesetz, dem Fernunterrichtsschutzgesetz, dem Teilzeit-Wohnrechtegesetz oder dem Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der Preisangabenverordnung, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie nach handelsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
